

STATUTEN

des Kantonalen Musikverbandes Wallis

Präambel

Beim Kantonalen Musikverband Wallis (KMVW) sind Frauen und Männer und Jugendliche gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt.

KMVW	Kantonaler Musikverband Wallis
SBV	Schweizer Blasmusikverband
Verein	Angeschlossene Musikvereine
Vorstand	Vorstand des KMVW

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1**
1. Der Kantonale Musikverband Wallis besteht aus den Musikvereinen des Kantons Wallis, welche die vorliegenden Statuten anerkennen.
 2. Er ist mit allen Vereinen Mitglied des SBV.
 3. Der Sitz ist der Wohnort des Präsidenten.

- Art. 2**
- Der KMVW ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Im Rahmen seiner Tätigkeiten ist jegliche politische und religiöse Einflussnahme verboten.

- Art. 3**
- Der KMVW bezweckt:
- a) die Förderung der Instrumentalmusik im Kanton
 - b) die Aus- und Weiterbildung der Dirigenten und Musikanten
 - c) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder

Zu diesem Zweck organisiert der KMVW:

- Kurse gemäss dem Ausbildungsreglement des SBV
- Kantonale Musikfeste

- Art. 4**
- Die Dauer des KMVW ist unbeschränkt.

II. MITGLIEDER

- Art. 5**
1. Jeder Verein, der Mitglied des KMVW werden will, muss ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richten. Dieser unterbreitet es mit seiner Vormeinung der Generalversammlung zur Genehmigung.
 2. Die Aufnahme erfolgt nach Genehmigung durch die Generalversammlung und wird dem Verein schriftlich mitgeteilt.

- Art. 6**
1. Der Austritt eines Vereins aus dem KMVW kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den 30. Juni erfolgen. Mit dem Austritt aus dem KMVW erlischt auch die SBV-Mitgliedschaft.
 2. Vereine des KMVW können durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei:
 - a) Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des KMVW sowie des SBV
 - b) Beeinträchtigung der Interessen des Verbandes in grobfahrlässiger Weise
 3. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Entscheid wird dem betreffenden Verein durch eingeschriebenen Brief und entsprechender Begründung mitgeteilt.
Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit eingeschriebenem Brief an den Kantonalpräsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung angefochten werden.
 4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine haben ihre Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr noch zu erfüllen.

- Art. 7**
1. Die Vereine verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des KMVW einzuhalten. Sie arbeiten an der Verwirklichung der Verbandsziele mit.
 2. Sie verpflichten sich zur Bezahlung:
 - a) des Jahresbeitrages an den KMVW sowie der übrigen von der Generalversammlung festgelegten Verpflichtungen, die im „Tarif der finanziellen Verpflichtungen“ im Anhang der Statuten aufgeführt sind
 - b) der vom SBV festgelegten Abonnemente vom „UNISONO“.
 - c) der Teilnahmekosten an den vom KMVW organisierten Weiterbildungskursen.

Art. 8 Die Vereine melden dem KMVW jedes Jahr innert der festgesetzten Frist, alle Änderungen im Mitgliederbestand sowie alle übrigen verlangten Auskünfte.

Art. 9 Die Beiträge und Abgaben werden aufgrund der letzten Mitgliederverzeichnisse berechnet. Die in Artikel 7 festgelegten Beträge werden jedem Verein in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist ist einzuhalten.
Die Beiträge und Abgaben sind für ein Jahr geschuldet und zwar bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

III. ORGANISATION

- Art. 10** Die Organe des KMVW sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Musikkommission
 - d) die Rechnungsrevisoren
 - e)

A. Generalversammlung

- Art. 11** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KMVW und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) den Delegierten der Vereine
 - b) dem Vorstand
 - c) der Musikkommission
 - d) der Rechnungsrevisoren
 - e) der Ehrenmitglieder des KMVW
- Art. 12** Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Ernennung für die Dauer von 3 Jahren
 - des Vorstandes
 - des Kantonalpräsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
 - b) Beschlussfassung über die Statuten und Reglemente sowie über deren Änderungen
 - c) Kenntnisnahme der Berichte des Vorstandes und der Musikkommission
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und der ausserordentlichen Beiträge
 - e) Kenntnisnahme und Beschlussfassung über die Jahresrechnung mit Entlastung der verantwortlichen Organe
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Festsetzung der Tarife der finanziellen Verpflichtungen
 - h) Ernennung der Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehren-Vizepräsidenten
 - i) Bestimmung des Ortes der ordentlichen Generalversammlung
 - j) Übertragung der Organisation des kantonalen Musikfestes an einen oder mehrere Vereine
 - k) letztinstanzlicher Entscheid über Streitigkeiten, die innerhalb des KMVW auftreten
 - l) Beschliesst über die Aufnahme, Rücktritt und Ausschluss von Vereinen
- Art. 13**
1. Die Generalversammlung findet in der Regel alljährlich am letzten Samstag Oktober statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie wird abwechslungsweise in den 3 Kantonsteilen abgehalten. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen; sie muss die Traktandenliste enthalten.
 2. Der Vorstand kann die Delegierten zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen, wenn er es für nötig erachtet. Eine solche Versammlung kann auch von den Vereinen verlangt werden, unter der Bedingung, dass das Gesuch wenigstens von einem Fünftel der Vereine unterzeichnet wird.
 3. Die Generalversammlung ist unabhängig von den vertretenen Vereinen beschlussfähig.
- Art. 14** Jeder Verein ist verpflichtet, sich an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung vertreten zu lassen. Abwesende Vereine werden mit einer von der Generalversammlung festgesetzten Busse belegt, was immer für Gründe vorliegen.
- Art. 15** Jeder Verein hat Anspruch auf zwei Delegierte. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme, sofern sie nicht einen Verein vertreten.

- Art. 16**
1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen der Vize-Präsidenten.
 2. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht vom Vorstand oder von einem Viertel der Stimmenden, die geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der ersten Abstimmung gilt das absolute Mehr; bei der zweiten Abstimmung gelangen nur noch die beiden Anträge zur Behandlung, die in der ersten Abstimmung am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorstand und bei Wahlen das Los.

- Art. 17**
- Anträge der Vereine müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, ansonsten werden sie an der nächsten Generalversammlung behandelt.

B. Vorstand

- Art. 18**
1. Der Vorstand setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, die aus den verschiedenen Kantonsteilen und den bestehenden Regionalverbänden stammen müssen.
 2. Er besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) 2 Vize-Präsidenten (1 Oberwallis / 1 Unterwallis)
 - c) 1 Sekretär
 - d) 1 Kassier
 - e) 6 Mitgliedern
 3. Der Vorstand konstituiert sich selber.
 4. Er wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
 5. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, bei dessen Verhinderung einer der Vize-Präsidenten.
 6. Der KMVW wird gültig verpflichtet:
 - a) bei Verwaltungsangelegenheiten durch die Unterschrift des Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch einen der Vize-Präsidenten) zusammen mit dem Sekretär
 - b) für finanzielle Belange durch den Kassier im Rahmen der durch den Präsidenten und Sekretär delegierten Kompetenzen.

- Art. 19**
1. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft die Verbandsgeschäfte es erfordern.
 2. Seine Befugnisse sind hauptsächlich:
 - a) er leitet und gewährleistet die Geschäftsführung
 - b) er unterbreitet der Generalversammlung Anträge zum Nutzen und Gedeihen des Verbandes
 - c) er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus
 - d) er ernennt die Veteranen gemäss Statuten
 - e) er kontrolliert die von der Musikkommission organisierten Kurse
 - f) er unterhält die Beziehungen zum SBV
 - g) er unterstützt die Organisatoren der Kantonalen Musikfeste
 - h) er beruft die ordentliche Generalversammlung ein
 - i) er legt den Ort und das Datum der ausserordentlichen Generalversammlung fest und stellt die Einladung sicher
 - j) er schlägt die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen vor
 - k) er ernennt die Musikkommission und deren Präsidenten
 - l) er schlägt die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor
 - m) er bereinigt die Streitigkeiten, die in den Statuten nicht vorgesehen sind.

C. Musikkommission

- Art. 20** 1. Die Musikkommission besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
2. Die Musikkommission konstituiert sich selber.
- Art. 21** Die Musikkommission hat folgende Aufgaben:
- a) sie organisiert und überwacht die in Art. 3 der Statuten vorgesehenen Kurse und verteilt die Zeugnisse und Diplome an die Teilnehmer
 - b) sie unterstützt die Vereine mit Ratschlägen und Anregungen
 - c) sie erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.
 - d) sie hat die musikalische Verantwortung für das Kantonale Musikfest gemäss dem Festreglement.

D. Rechnungsrevisoren

- Art. 22** Gleichzeitig mit dem Vorstand werden durch die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
Sie erstellen jährlich zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. FINANZEN

- Art. 23** Für die Verpflichtungen des KMWV haften nur die eigenen Mittel.
Die Vereine und deren Mitglieder tragen keine persönliche finanzielle Verantwortung.
- Art. 24** Die Einnahmen bestehen aus:
- a) den Beiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen der Vereine
 - b) den Subventionen
 - c) den Geschenken, Legaten und anderen Einnahmen.
- Art. 25** Die Ausgaben bestehen aus:
- a) den Verwaltungskosten
 - b) den Spesen des Vorstandes und der Musikkommission
 - c) eventuellen Entlohnungen, die vom Vorstand beschlossen werden
 - d) den Repräsentationskosten bei offiziellen Anlässen
 - e) den Beiträgen an den SBV
 - f) den Urheberrechten an die SUISA
 - g) den Kosten für Auszeichnungen und Zeugnisse
 - h) den Kosten der Weiterbildungskurse.

V. AUSZEICHNUNGEN

- Art. 26** Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung
1. natürliche und juristische Personen, die dem KMWV hervorragende Dienste geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen
 2. Personen zu Ehrenpräsidenten ernennen,
die diese Funktionen im Vorstand des KMWV ausgeübt haben.

An der GV in Chermignon vom 27.10.2012 wurde die Änderung dieses Artikels angenommen.

- Art. 27**
1. Jedes Aktivmitglied eines Vereins des KMWV, das während 25 Jahren in einem oder mehreren dem SBV angeschlossenen Vereinen tätig war, wird zum kantonalen Veteran ernannt und erhält eine Medaille mit Widmung.
 2. Jedes Aktivmitglied, das die gleichen Bedingungen während 50 Jahren erfüllt hat, wird zum Ehrenveteran ernannt und erhält ein Diplom und ein Plateau mit Widmung
 3. Jedes Aktivmitglied, das die gleichen Bedingungen während 60 Jahren erfüllt hat, erhält eine Kanne mit Widmung und die CISM-Medaille
 4. Jedes Aktivmitglied, das die gleichen Bedingungen während 70 Jahren erfüllt hat, erhält eine Uhr mit Widmung
 5. Die Auszeichnung des SBV für 35 Jahre Aktivmitgliedschaft wird nach den Statuten des SBV übergeben
 6. Die Auszeichnungen erfolgen auf Anfrage der Vereine, die das Gesuch mit dem vollständig ausgefüllten und vom Verein und dem Inhaber unterzeichneten Musikerpass einreichen.

VI. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 28** Der französische Wortlaut dieser Statuten gilt als Originaltext. Bei Meinungsverschiedenheiten ist er allein massgebend.
- Art. 29** Die Vereine besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen des KMWV.
- Art. 30**
1. Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Delegierten ganz oder teilweise geändert werden.
 2. Jede Revision der Statuten oder Reglemente, selbst wenn sie teilweise erfolgt, muss auf der Tagesordnung einer Generalversammlung aufgeführt sein.
- Art. 31** Die Auflösung des KMWV kann nur durch 2/3 der Vereine beschlossen werden.
- Art. 32** Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen des KMWV bei der Walliser Kantonalbank zu hinterlegen. Nur ein vom SBV offiziell anerkannter Kantonalverband kann auf dieses Vermögen Anspruch erheben. Wenn das Vermögen innert zwei Jahren niemandem zugesprochen wird, überweist die Walliser Kantonalbank in Sitten dieses an das Kantonale Konservatorium für Musik, mit dem Zweck der Förderung der Blasmusik im Kanton.
- Art. 33**
1. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. Oktober 2004 in Collombey-Muraz genehmigt worden.
 2. **Sie treten unverzüglich in Kraft.**

KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS

Der Präsident:
Daniel VOGEL

Der Sekretär:
Léo CLAUSEN